

Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 67
Sigel WAB 67, 1983

Andreas Baumkircher
und seine Zeit
"Schlaininger Gespräche 1982"

Eisenstadt 1983
Österreich
ISBN 3-85405-85-2

Gerald Gänser

LANDESFÜRSTLICHE BEAMTE ZUR ZEIT ANDREAS BAUMKIRCHERS

Der vorliegende Vortrag befaßt sich mit den Beamten Friedrich III. zur Zeit Andreas Baumkirchers oder mit dem Personenkreis, den wir dafür halten.

Daher möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen eine Frage stellen: Inwieweit können wir im ausgehenden Mittelalter von landesfürstlichen Beamten sprechen, ohne eine ganze Reihe von Personen, die eine Sonder- oder Zwitterstellung einnehmen, zu vernachlässigen. Die Landschreiber des 13. Jahrhunderts in Österreich und Steiermark können bereits als Beamte angesprochen werden, unzählige sogenannte Räte bis zum Verwaltungsaufbau Maximilian I. aber nicht. Beamte sind auf jeden Fall die Verwalter des landesfürstlichen Kammergutes - der Landschreiber, Hubmeister oder der Vizedomus, der Hansgraf und der Spielgraf, die Mautner der großen Mauten und die Amtsleute der exempten Ämter - der Salinen und sonstigen Bergwerke. Als Beamte werden wir aber bestimmt auch die Landeshauptleute, Landesverweser und die kaiserlichen Hauptleute größerer Plätze wie Portenau, Tibein, Triest etc. bezeichnen dürfen, die als militärische Instanz Mittler zu den Ständen waren und die gleichzeitig oftmals landesfürstliche Pflerschaften, das heißt Herrschaften, Landgerichte, Zölle und Mauten innehatten. Etliche Inhaber der kaiserlichen Ehrenämter, die erblichen Kämmerer und Truchsessen usw., waren kaiserliche Räte und Diener und wurden in dieser Eigenschaft gebraucht und besoldet. Am Schluß dieser Aufzählung seien die Pfleger genannt, die landesfürstliche Herrschaften verwalteten, entweder gegen Burggut, also besoldet, oder in Abschlag einer Pfandsomme, die sie dem Kaiser als Darlehen vorgestreckt hatten.

Das zu Kaiser Friedrichs Zeiten geringfügige Kanzleipersonal fällt nicht in unsere Betrachtung. Die Kanzleiregistratoren, Protonotare und Kanz-

leisekretäre waren nicht viel anderes als "Schreibmaschinen", ¹⁾ die für einen geringen Sold und wenig geachtet ihre Dienste verrichteten. Der Adel des Geistes, ²⁾ wie es Maximilian I. formulierte, war Friedrich nicht fremd, aber in die Praxis fand dieser Gedanke kaum Eingang. Noch war die neue Schicht des studierten Berufsbeamtentums nicht oder nur ganz spärlich vertreten, noch bekleidete das Kanzleramt in mittelalterlicher Manier ein Bischof, zum Beispiel Bischof Ulrich von Gurk. Besonders tüchtigen Kanzleibeamten gelang aber auch unter Friedrich III. der soziale Aufstieg, dokumentiert durch Adels- und Wappenbrief (Lukas Schnitzer). ³⁾

Die angeführten Gruppen von Beamten rekrutieren sich fast ausschließlich aus dem landständischen Adel. Die Grafen von Schaumburg stellen die Landeshauptleute ob der Enns und Krain, Sigmund Rogendorfer ist Verweser in Steyr, Jakob von Ernau Vitztum in Kärnten, Ulrich von Eyzing oberster Hauptmann in Österreich, Hans Ungnad kaiserlicher Rat und Feldhauptmann; die Räte und Pfleger heißen Auersperg, Polheim, Reichenburg, Puchheim, Weißpriach, Greisenegger, Seusenegger, Spaur, Streun, Tschernembl oder Mörsberg, um nur einige zu nennen. Allein in den Hofschatzgewölbebüchern des Steiermärkischen Landesarchivs finden sich für die Zeit von 1460 bis 1478 neben vielen anderen mehr als 50 Pflegereverse von bekannten Familien, die später auch in Diensten Maximilian I. stehen. Insgesamt kommen mehr als hundert der maximilianischen Beamten aus Familien, die schon zu Friedrich III. in einem Naheverhältnis standen, ⁴⁾ das sind mindestens 30 Prozent der Verwaltungsbeamten der Regimenter und Raitkammern. Für Österreich und die innerösterreichischen Länder gilt dabei ein weit höherer Prozentsatz, weil die vorderösterreichische Ländergruppe und die aus Burgund geholten Beamten hier nicht berücksichtigt sind. Solche Dienstverhältnisse entsprangen häufig der unter Friedrich III. ein- und von Maximilian in großem Stile fortgeführten Praxis der Geldbeschaffung durch Verpfändung des Kammergutes. Wo sollten auch Geldgeber gefunden werden, wenn nicht unter dem einheimischen Adel, der vielfach als Lehensträger landesfürstlicher Lehen eine gewisse Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen hatte. Rat und Hilfe des mittelalterlichen Denkens leiteten somit in eine neuartige Wirtschaftsgebarung des Kaisers über, die ihrer Struktur nach kaum funktionsfähig war, da die übergeordnete

Kontrolle fehlte. Maximilian, der die Folgen dieser Bankrotteurpolitik erkannte, suchte durch den Aufbau eines "kameralistischen" Verwaltungsapparates diese Übelstände zu steuern, doch machte er selbst durch seine ständigen Eingriffe Erfolg unmöglich. ⁵⁾

Wenn wir die Finanzgebarung Friedrich III. im gesamten betrachten, so ergibt sich eindeutig, daß es zu Zerwürfnissen mit seinen Geldgebern kommen mußte. Die Fehde des Georg von Puchheim 1453 ist ein schönes Beispiel dafür. Puchheim entschloß sich, nachdem alle seine Bitten und Versuche, gütlich zu seinem Geld zu kommen, nichts gefruchtet hatten, zur Fehde. Er glaubte sich nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet. ⁶⁾ Als Friedrich 1463 dem Andreas Baumkircher für 6000 ungarische Gulden die Stadt Korneuburg "hauptmannschaft und satzweis" verschrieb und seine anderen Schulden mit dubiosen Verschreibungen decken wollte, waren die Grundlagen für die kommende Auseinandersetzung gelegt. Das übrige wissen wir. Es war ja auch nicht Andreas Baumkircher allein, der die Verschwörung anzettelte. Die mächtigen Stubenberger waren neben anderen gleichfalls in den Adelsaufstand involviert. Dies, obwohl die Familie mit Leutold von Stubenberg einen Landeshauptmann von Steiermark gestellt hatte, der für eine Pfandsomme von 5 120 Pfund Pfennig Pfleger auch auf Übelbach war. ⁷⁾ Rund dreißig Jahre später riet Wolf von Stubenberg, wohl ein guter Kenner seiner Familiengeschichte, seinen Söhnen vom Eintritt in den "Staatsdienst" als nicht nobel genug für die Familie ab. Die Stubenberger waren eben Herren, und das durfte sie auch vor dem Schicksal Baumkirchers bewahrt haben. Mag sein, daß dies das Ende Andreas Greiseneggens herbeigeführt hat, an dem, bei minderer oder kaum nachweisbarer Schuld und Verstrickung in die Fehde, ein Exempel statuiert wurde. Des kaiserlichen Lehensträgers und Pflegers Haupt fiel, seine Güter wurden eingezogen und die Witwe mit dem unmündigen Sohn nach Kärnten verbannt. Auf diese Weise wollte Friedrich vielleicht allen anderen landständischen Familien zeigen, welche Möglichkeiten ihm offenstanden.

Die Empörung Baumkirchers oder vor ihm die des Eyzingers wegen Ladislaus, die sonstigen Fehden, die nicht hierher gehören, waren nichts anderes als die Verteidigung des guten Rechts. Daher darf es nicht Wunder nehmen, wenn es Absagebriefe gegen den Kaiser nur so hagelte. ⁸⁾ Auch für einen

Beamten bedeutete es Verletzung seines Rechtes, wenn sein Sold nicht bezahlt wurde, wenn er Verschreibungen auf Ämter und Pflagen erhielt, die das Pergament, auf denen sie geschrieben, nicht wert waren, zum Beispiel weil ein anderer darauf saß und seine Einkünfte bezog und aufgrund seiner älteren Ansprüche und seiner Stärke zum Weichen nicht zu zwingen war. Wie oft mußte ein auf solche Einkünfte Verwiesener noch Geld dazulegen, um die versprochene Maut oder das Ungeld oder was immer es auch war, auszulösen und in seinen Besitz zu bringen.⁹⁾ Die Taktik, ein Loch aufzureißen und damit ein anderes zu stopfen, im Zusammenwirken mit der ständigen Geldentwertung, mußte beim damaligen Rechtsempfinden zum Chaos führen. Umgekehrt machte auch der Kaiser vom Fehderecht Gebrauch. So befahl er 1452 seinem Rat Rüdiger von Starhemberg, er solle dem Grafen Ulrich von Cilli, Ulrich von Eyzing, Johann von Schaumburg und dem von Rosenberg absagen, dieselben anzugreifen und ihnen die Straße nach Wien abzuschneiden.¹⁰⁾

Die Formen wurden allemal gewahrt; die Absage, wie Otto Brunner sagt, die unentbehrliche Voraussetzung jeder rechten Fehde, wurde schriftlich oder mündlich durch Boten zugestellt. Die Ehre blieb somit gewahrt. Blieb man indes im Felde erfolglos, das heißt wenn keine der fehdeführenden Parteien ein entscheidendes Übergewicht erlangen konnte, kam es zu Verhandlungen, die meist damit endeten, daß der status quo vor der Fehde wieder hergestellt wurde. Schlimmstenfalls wurden einige Burgen gebrochen. Die abgefallenen Beamten wurden wieder in Gnade aufgenommen und der Huld des Kaisers versichert. Im Jahr 1458 erklärt Ulrich von Eyzing, dem Kaiser Friedrich, dem Erzherzog Albrecht und dem Herzog Sigmund für seine Entlassung aus dem Gefängnis, Rat, Hilfe und Beistand leisten zu wollen, ganz in der Terminologie des Mittelalters.¹¹⁾

Dieser Exkurs über die Fehde, etwas gemeinhin Bekanntes, sollte nur ein Schlaglicht auf das Denken und Rechtsempfinden dieser Zeit werfen, um nicht den Begriff eines modernen Berufsbeamten, wie er uns seit Maximilian I. etwa entgegentritt, aufkommen zu lassen. Gleich wie später noch bei Maximilian und im gesamten 16. Jahrhundert gab es auch unter den Beamten Friedrich III. Ämterkumulierer, die nach modernem Rechtsempfinden untragbar scheinen. Ein Vizedom, Landeshauptmann oder sonst ein kaiserli-

cher Rat, der eine oder mehrere landesfürstliche Herrschaften pfleg- und satzweis innehatte, stellte für die bäuerlichen Untertanen oft den ganzen Instanzenzug dar, da die Beschwerden über den "Grundherren" direkt an dessen Vorgesetzten gingen, der er selber war. In den Kontrakten und Reversen stoßen wir nicht umsonst auf die ständig wiederkehrende Klausel, die Untertanen nicht über Gebühr zu beschweren und beim alten Herkommen zu halten. Dies nur nebenbei.

Wir wollen uns nun der Besoldung der Beamten Friedrich III. zuwenden. Eine einheitliche Bezahlung der kaiserlichen Beamten ist unter Friedrich nicht feststellbar. Es dürfte sich um ein Konglomerat von Einzelabmachungen und festen Sätzen handeln, abhängig von Stellung und Verdiensten des Besoldeten. Aus der Zeit Maximilian I. wissen wir um die zähen Verhandlungen, die gerade von den Spitzenbeamten um ihren Sold geführt wurden. Das Zehr- oder Liefergeld stand jedoch außer Frage. Hier entschied die Anzahl der Pferde. Christoph von Spaur, kaiserlicher Kämmerer, erhält 1470 vom Ausseer Verweser 224 Pfund Pfennig Sold und Kostgeld für ein Jahr. Graf Ulrich von Schaumburg bekommt 219 Pfund Pfennig für Sold und Kostgeld. Heinrich Millititz, kaiserlicher Diener, hingegen wird für seinen Sold von 368 Pfund Pfennig auf den Amtmann von Gmunden verwiesen, der ihn in bar oder mit Salz abfertigen soll. Leonhard Harrer wurden 300 ungarische Gulden als Sold ausbezahlt, Jörg Schenk 360 Pfund Pfennig. Zum Vergleich bekam im Jahr 1470 der Schulmeister Maximilians Peter 40 Pfund Pfennig, der Hofschuster Maximilians und seiner Schwester 66 Pfund Pfennig. Magister Stefan Heunberger erhielt als Hofkaplan für eineinhalb Jahre 48 Pfund Pfennig. Der Hofmeister Maximilians hingegen, Jörg Kaib, war mit 220 rheinische Gulden besoldet.¹²⁾

Die uneinheitliche Besoldung erklärt sich zum Teil aus der unterschiedlichen Anzahl der Pferde und Knechte, die den jeweiligen Soldempfänger begleiteten. Die Anzahl der Begleitung zum Beispiel eines Landmarschalls war unmittelbar von seiner Stellung abhängig. Ein kaiserlicher Diener, der nicht mindestens drei bis vier Begleiter hatte, genoß bei seinen Missionen auch kein Ansehen.

Die Bezahlung der kaiserlichen Beamten sollte durch eine breite Streuung

der Verweisungen auf die verschiedensten Ämter, Mauten, Ungelder und Zölle erfolgen. Zahllos sind auch die Verschreibungen auf Pflegen, Landgerichte und andere Einkünfte. Dem Andreas Baumkircher, Rat und Gespan zu Preßburg, wurde 1459 sogar erlaubt, im Königreich Ungarn Münze zu schlagen.¹³⁾ Somit verblieb ihm der Schlagschatz als Einkunft. Wie weit die häufigen Erhebungen in den Adelsstand, die Wappenverleihungen und -besserungen als "Abschlagszahlung" für Soldrückstände angesehen werden können, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Unter Maximilian I. sind solche Vorgänge jedoch mehrfach belegt. Für insgesamt 180 000 rheinische Gulden Darlehen erhielten die Brüder Sigmund und Heinrich Prueschenk die Grafschaften Hardegg und Forchtenstein und wurden in den Grafenstand erhoben. Diese günstige Gelegenheit ergab sich für Maximilian nach dem Aussterben der Burggrafen von Maydburg und Grafen von Hardegg. Die Verhandlungen für diese Entschuldungsaktion zogen sich allerdings über mehr als fünf Jahre hin.¹⁴⁾ Sigmund von Dietrichstein durfte sich Freiherr zu Hollenburg nennen, ohne jedoch irgendeinen Anspruch auf die Herrschaft zu haben, die fest in Händen Michaels von Wolkenstein war.¹⁵⁾ Auch weniger prominente Beispiele gibt es zuhauf. Daß der Sold trotz "sicherer" Verschreibungen vielfach nicht ausbezahlt wurde, macht die vorhin erwähnte Praxis auch für die Zeit Friedrichs noch wahrscheinlicher. Im Jahr 1461 bittet Michael, Burggraf von Maydburg und Graf zu Hardegg, um die Bezahlung seines ausständigen Ratssoldes.¹⁶⁾ Von Jörg von Puchheim haben wir bereits gehört. Ein weiteres Indiz ist die Häufung solcher Adels- und Wappenbriefe nach 1462 und 1471. Die Kassen waren erschöpft, die zu vergebenden Einkünfte verteilt, was blieb, war also die Ehre, und wer den Kaiser nicht befehlen konnte oder wollte, mußte sich damit begnügen. Außerdem standen 1471 als abschreckende Beispiele Andreas Baumkircher und Andreas Greisenegger noch allen vor Augen.

Zuletzt wollen wir uns noch dem Tätigkeitsbereich der Beamten unter Friedrich III. widmen. Die Räte waren größtenteils universell einsetzbar. Sie waren in der Finanzverwaltung ebenso tätig wie als Söldnerführer. Sie dienten als Räte bei Landtagen und Friedensverhandlungen, brachten Gelder zur Abfertigung der Söldner auf und verhandelten im Namen des Kaisers bei Erbvereinbarungen unter dem Adel, wie der zwischen Leutold von Stubenberg und den Töchtern Ulrichs von Stubenberg im Jahre 1460.¹⁷⁾

Einen Einblick in das von Beamten darüberhinaus wahrzunehmende Arbeitsfeld gewährt der Kodex Auerspergensis,¹⁸⁾ eine Privilegien- und Aktensammlung eines Regierungsbeamten des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Hier wurde in etwa eine Sammlung angelegt, wie wir sie heute von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshoferkenntnissen kennen. Der Kodex enthält die goldene Bulle Karl IV. mit der Wahlkapitulation Friedrich III., die Ordnung beim Begräbnis Albrecht II., den Steueranschlag für die Ausstattung der Herzogin Katharina von Österreich 1446 in Innerösterreich, die Einkünfte der Herzoge von Österreich in Steyr, Kärnten, Krain, Istrien und Österreich, Landhandfesten, Verzeichnisse der steirischen Landleute und Landtagsverhandlungen in der Steiermark von 1446, die Kärntner und Krainer Landleute, Verhandlungen mit der Landschaft in Krain, die Pfarren der Steiermark, die Prälaten und Städte in Kärnten, einen Vergleich zwischen den steirischen Stiften und den Bürgern von Wiener Neustadt wegen der Weineinfuhr, die Verträge von Leibnitz 1462, die Hoftaidingsordnung von Graz, die Georgenberger Handfeste, die Freiheit der Steirer betreffend die österreichischen Weine, die Ordnung des Schrannschreiberamts, die Verlustliste von Sempach von 1386, das Privileg Rudolf I. für seine Söhne Albrecht und Rudolf unter Anführung des Privilegium minus etc. Man war also für alle Fälle gerüstet, es gab für alle anfallenden Geschäfte Vorbilder, und auch im protokollarischen Teil war man sattelfest und abgesichert. Diese Vorbilder wurden gebraucht, um sich einerseits auf altes Recht und Herkommen berufen und auch um Mißhelligkeiten in Fragen der Rangfolge von der Königskrönung bis hin zur Landtagshandlung vermeiden zu können. In diesem Zusammenhang soll nur noch auf die Schwierigkeiten mit den Herren von Stubenberg verwiesen werden, die aus altem steirischen Stolz mit der Weigerung, den Grafentitel anzunehmen, bis ins 17. Jahrhundert das Protokoll der Landtage empfindlich störten.

Anmerkungen:

- 1) MOSER Hans, Usus als Schreibnorm, Innsbruck 1975
- 2) WIESFLECKER Hermann, Kaiser Maximilian I., Bd. 2, Wien 1975, S. 410
- 3) CHMEL Joseph, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris, Wien 1838, Nr. 6985
- 4) GÄNSER Gerald, Die rechtliche, soziale und kulturelle Stellung der österreichischen Beamten unter Maximilian I., Diss. phil., Graz 1976
- 5) GÄNSER Gerald, a. a. O., S. 60-95
- 6) BRUNNER Otto, Land und Herrschaft, 4. Aufl., Wien 1959, S. 13 f.

- 7) CHMEL Joseph, a. a. O., Nr. 3484
- 8) Ebenda
- 9) GÄNSER Gerald, a. a. O., S. 85-95
- 10) CHMEL Jöseph, a. a. O., Nr. 2911
- 11) Ebenda, Nr. 3650
- 12) Ebenda. Aus dem Jahr 1470 ist eine ganze Reihe von Soldbriefen erhalten.
- 13) Ebenda, Nr. 3744
- 14) GÄNSER Gerald, a. a. O., S. 77
- 15) Ebenda, S. 78
- 16) CHMEL Joseph, a. a. O., Nr. 3905
- 17) Ebenda, Nr. 3803
- 18) St. LA., Hs. II/14

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [067](#)

Autor(en)/Author(s): Gänser Gerald

Artikel/Article: [Landesfürstliche Beamte zur Zeit Andreas Baumkirchers. 183-190](#)